

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Februar 1953

Nummer 17

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 8. 1. 1953, Berufliche Grundausbildung für die Aufnahme bei den Vermessungsabteilungen der Staatsbauschulen. S. 253.

II. Personalangelegenheiten: Mitt. 9. 2. 1953, 8. Sonderlehrgang des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Verwaltungsakademie Ostwestfalen-Lippe „Der Lastenausgleich in der Praxis“. S. 254.

C. Innenminister. L. Justizminister.

Gem. RdErl. 12. 2. 1953, Aufbewahrung der standesamtlichen Nebenregister. S. 255.

D. Finanzminister.

RdErl. 6. 2. 1953, Zuständigkeit des Ausgleichsamtes nach § 29 des Feststellungsgesetzes und § 325 des Lastenausgleichsgesetzes bei Anstaltsaufenthalt. S. 255.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Persönliche Angelegenheiten. S. 255.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

Bek. 6. 2. 1953, Verzeichnis der Lehrapotheken für die Ausbildungszeit vom 1. April 1953 bis 31. März 1955. S. 255.

J. Kultusminister.

J. Kultusminister. F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Gem. RdErl. 21. 1. 1953, Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Naturschutz- und Forstbehörden. S. 258.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Berufliche Grundausbildung für die Aufnahme bei den Vermessungsabteilungen der Staatsbauschulen

RdErl. d. Innenministers v. 8. 1. 1953 —
Abt. I—23—42.10 Nr. 1354/52

Fachschulpraktikanten des Vermessungsfachs sind nicht mehr anzunehmen. Als berufliche Grundausbildung für die Aufnahme bei den Vermessungsabteilungen der Staatsbauschulen wird künftig nur noch eine abgeschlossene Vermessungstechnikerlehre mit Lehrabschlußprüfung nach den Bestimmungen der RdErl. d. RMdI. v. 19. August 1940 — VIa 8981/40—6843 (RMBliV. S. 1705) und vom 21. Januar 1941 — VIa 2511/41—6843 (RMBliV. S. 163) nebst Änderungserlassen anerkannt.

Diese Regelung entspricht einem Beschluß der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland vom 12. und 13. Juni 1951 und dem Fachschulreifeerlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. März 1949 — II E 4/441 — Nr. 904/49 — Amtsbl. d. KM. Nr. 9/1949 —.

Sofern in den nachfolgenden RdErl. Bestimmungen über Fachschulpraktikanten und Fachschüler bestehen, sind diese nicht mehr anzuwenden:

RdErl. d. PrFM. v. 10. 11. 1939 — K V 1.1207 —
PBBl. S. 346

RdErl. d. PrFM. v. 28. 2. 1941 — K V 1.120 —
PFM. und BBl. S. 74

RdErl. d. PrFM. v. 6. 11. 1942 — K V 1.561 —
PFM. und BBl. S. 319

RdErl. d. PrFM. v. 26. 1. 1942 — K V 1.31 —
PFM. und BBl. S. 33.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 253.

II. Personalangelegenheiten

Achter Sonderlehrgang des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Verwaltungsakademie Ostwestfalen-Lippe „Der Lastenausgleich in der Praxis“

Mitt. d. Innenministers v. 9. 2. 1953 —
II A — 2/29.63.09

In der Zeit vom 2. bis 6. März 1953 führe ich in Bad Meinberg einen Sonderlehrgang durch, der sich mit praktischen Fragen des Lastenausgleichs befassen wird.

Die Referate, die bei diesem Sonderlehrgang gehalten werden, sind aus dem nachfolgenden Vorlesungsplan zu ersehen.

„Der Lastenausgleich in der Praxis“

In Einzelvorlesungen mit Aussprachen werden behandelt:

1. Überblick über Aufbau und Geschichte der Lastenausgleichsgesetzgebung und über die Regelung der Ausgleichsabgaben. Der Finanzplan und die Einnahme- und Ausgabeberechnung des Ausgleichsfonds.
2. Die Entschädigungsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz im allgemeinen / Das Feststellungsgesetz / Die Hauptentschädigung.
3. Hausratsentschädigung und Hausratshilfe / Die Feststellung von Hausratsschäden.
4. Die Aufbaudarlehen.
Volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Voraussetzungen für ihre Gewährung.
5. Der Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener.
6. Die Kriegsschadenrente.
(Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente.)
7. Die Arbeitsplatzdarlehen.
8. Härtefonds und sonstige Förderungsmaßnahmen, Wohnraumhilfe.

Der Teilnehmerkreis wird sich vornehmlich aus den Bearbeitern der Ausgleichsamter und der im Lastenausgleich an der Kreditvergabe und am Währungsausgleich für Vertriebene interessierten Sparkassen zusammensetzen.

Die fachliche Leitung des Sonderlehrgangs hat Ministerialrat Dr. Käss vom Bundesfinanzministerium in Bonn übernommen. Für Aussprachen steht genügend Zeit zur Verfügung.

Anreisetag ist der 2. März, Abreisetag der 6. März 1953.

Die Teilnehmergebühr beträgt 15 DM.

Anmeldungen sind umgehend, spätestens bis zum 28. Februar, an den Kurator der Verwaltungsakademie Ostwestfalen-Lippe, Detmold, Regierungsgebäude, zu richten. Die weitere Benachrichtigung der Teilnehmer erfolgt von dort. Da die Zahl der Teilnehmer begrenzt werden muß, ist rechtzeitige Anmeldung erforderlich.

— MBl. NW. 1953 S. 254.

1953 S. 255
erg. d.
1954 S. 612

C. Innenminister L. Justizminister

Aufbewahrung der standesamtlichen Nebenregister

Gem. RdErl. d. Innenministers I—14.60 — 1151/51 u. d. Justizministers V 1 — 3812 — 2 v. 12. 2. 1953

Auf Grund von § 70 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (RGBl. I S. 1146) wird angeordnet:

Die standesamtlichen Nebenregister für die Zeit bis einschließlich 30. Juni 1938 aus den Oberlandesgerichtsbezirken Köln und Düsseldorf werden künftig beim Personenstandsarchiv I des Landes Nordrhein-Westfalen in Oberehrenbreitstein aufbewahrt und geführt.

Die näheren Bestimmungen über die Verlegung dieser standesamtlichen Nebenregister in das Personenstandsarchiv I trifft der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 255.

D. Finanzminister

Zuständigkeit des Ausgleichsamtes nach § 29 des Feststellungsgesetzes und § 325 des Lastenausgleichsgesetzes bei Anstaltsaufenthalt

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 2. 1953 —
I E 2 (Landesausgleichsamt) Tgb.-Nr. 81/6

Sind Personen, die Anträge nach Lastenausgleichsgesetz oder Währungsausgleichsgesetz einreichen, auf die Dauer in Anstalten oder Heimen untergebracht, so ist wie bisher der Anstaltsort als der Ort anzusehen, an dem der Antragsteller seinen ständigen Aufenthalt hat.

Bei nur vorübergehender Anstaltsunterbringung dagegen ist nicht dasjenige Ausgleichsamt zuständig, in dessen Bereich der Anstaltsort liegt, sondern dasjenige Ausgleichsamt, in dessen Bereich der Antragsteller seinen ständigen Aufenthalt hat. Das ist dasjenige Amt, in dessen Bereich er sich vor der vorübergehenden Anstaltsunterbringung aufhielt.

Dieser Erl. ergeht im Benehmen mit dem Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 255.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Amtsrat A. Löwen zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1953 S. 255.

H. Sozialminister

Verzeichnis der Lehrapotheken für die Ausbildungszeit vom 1. April 1953 bis 31. März 1955

Bek. d. Sozialministers v. 6. 2. 1953 — II A 3 40 — 4

Die nachstehend verzeichneten Apotheken werden für die Ausbildungszeit vom 1. April 1953 bis 31. März 1955 bzw. für die im Einzelfalle angegebenen Ausbildungszeiten als Lehrapotheken zugelassen.

Regierungsbezirk Aachen:

Adler-Apotheke	Aachen
Congreß-Apotheke	Aachen
Dr. Koenig's-Apotheke	Aachen
Kronen-Apotheke	Aachen
Viktoria-Apotheke	Aachen
Genius-Apotheke	Alsdorf
Hirsch-Apotheke	Büsbach/Stolberg
Hirsch-Apotheke	Erkelenz
Adler-Apotheke	Eschweiler
Rosen-Apotheke	Eschweiler
Hirsch-Apotheke	Geilenkirchen
Einhorn-Apotheke	Heinsberg
Engelsing-Apotheke	Kohlscheid
Marien-Apotheke	Langerwehe
Adler-Apotheke	Rödingen
Schlink'sche Apotheke	Schleiden
Rosen-Apotheke	Waldfeucht

Regierungsbezirk Arnsberg:

Engel-Apotheke	Arnsberg
Löwen-Apotheke	Attendorn
Apotheke „Zwischen den Kirchen“	Bochum
Krankenhaus-Apotheke des Krankenhauses „Bergmannsheil“	Bochum (1. 4. 53—31. 3. 54)
Bahnhofs-Apotheke	Bochum-Dahlhausen
Industrie-Apotheke	Castrop-Rauxel
Elefanten-Apotheke	Dortmund
Glückauf-Apotheke	Dortmund-Brackel
Löwen-Apotheke	Ferndorf, Kr. Siegen
Apotheke „Am Emiliensplatz“	Hagen
Adler-Apotheke	Hagen
Engel-Apotheke	Hagen
Adler-Apotheke	Hamm
Hirsch-Apotheke	Hamm
Löwen-Apotheke	Hattingen, Ennepe-Ruhr-Kreis

Apotheke in Herbede

Hafen-Apotheke	Herbede, Ennepe-Ruhr-Kreis
Engel-Apotheke	Herne-Horsthausen
Stifts-Apotheke	Herne
Engel-Apotheke	Hohenlimburg
Hütten-Apotheke	Iserlohn
	Klafeld-Geisweid, Kr. Siegen (1. 10. 53—30. 9. 55)

Süd-Apotheke

Engel-Apotheke	Lippstadt
Hirsch-Apotheke	Lippstadt
Schwanen-Apotheke	Lüdenscheid
Krankenhaus-Apotheke des Städt. Krankenhauses	Lüdenscheid (1. 4. 53—31. 3. 54)
Glückauf-Apotheke	Lünen-Brambauer
Markt-Apotheke	Menden, Kr. Iserlohn
Marien-Apotheke	Niedermarsberg, Kr. Brilon
Hirsch-Apotheke	Neunkirchen, Kr. Siegen
Adler-Apotheke	Olpe
Löwen-Apotheke	Unna
Glocken-Apotheke	Werl, Kr. Soest
Germania-Apotheke	Witten

Regierungsbezirk Detmold:

Einhorn-Apotheke	Barntrup
Kreuz-Apotheke	Bielefeld
Sonnen-Apotheke	Bielefeld
Hubertus-Apotheke	Bielefeld
Kupfersche Apotheke	Bielefeld
Wittekind-Apotheke	Bünde
Hof-Apotheke	Detmold
Apotheke zur Rose	Detmold
Neustädter Apotheke	Herford
Adler-Apotheke	Herford
Radewiger-Apotheke	Herford
Apotheke in Hohenhausen	Hohenhausen
Adler-Apotheke	Jöllenbeck
Neue Apotheke	Lübbecke
Hirsch-Apotheke	Oerlinghausen
Heierstor-Apotheke	Paderborn

Apotheke des St.-Vinzenz-Krankenhauses

Schwanen-Apotheke	Paderborn (1. 4. 53—31. 3. 54)
Adler-Apotheke	Senne I
Apotheke in Verl	Werther
Apotheke in Versmold	Verl
	Versmold

Regierungsbezirk Düsseldorf:

Hirsch-Apotheke	Duisburg-Ruhrort-Laar
Germania-Apotheke	Duisburg-Meiderich
Viktoria-Apotheke	Duisburg-Hamborn
Löwen-Apotheke	Duisburg-Meiderich
Adler-Apotheke	Duisburg-Meiderich
Hütten-Apotheke	Duisburg-Hüttenheim
Schiller-Apotheke	Duisburg
Löwen-Apotheke	Duisburg-Hamborn
Phönix-Apotheke	Düsseldorf-Gerresheim
Pelikan-Apotheke	Düsseldorf
Oberkasseler Apotheke	Düsseldorf-Oberkassel
Uhland-Apotheke	Düsseldorf
Karolinger Apotheke	Düsseldorf
Holthausener Apotheke	Düsseldorf
Apotheke in Rath	Düsseldorf
Elefanten-Apotheke	Düsseldorf
Linden-Apotheke	Düsseldorf
Adler-Apotheke	Düsseldorf
Hafen-Apotheke	Essen-Altenessen
Glückauf-Apotheke	Essen-Delwig
Stadtwald-Apotheke	Essen-Stadtwald
Adler-Apotheke	Essen-Borbeck
Glückauf-Apotheke	Essen-Altenessen
Heidhauser Apotheke	Essen-Heidhausen
Adler-Apotheke	Essen-Kupferdreh
Kronen-Apotheke	Essen-Borbeck
Rüttenscheider Apotheke	Essen-Rüttenscheid
Hohenzollern-Apotheke	Essen-Bredeney

(1. 4. 53—30. 9. 54)

Adler-Apotheke	Essen-Stoppenberg
Kapuziner-Apotheke	Essen
Reichsadler-Apotheke	Essen-Rellinghausen
Einhorn-Apotheke	Essen
Schiller-Apotheke	Essen-Bredeney
Adler-Apotheke	Geldern
Adler-Apotheke	Haan
Flora-Apotheke	Holzheim
Storch-Apotheke	Hochneukirch
Löwen-Apotheke	Hüls
Elefanten-Apotheke	Kleve
Adler-Apotheke	Kleve
Hubertus-Apotheke	Krefeld
Viktoria-Apotheke	Krefeld
Rats-Apotheke	Langenfeld
Marien-Apotheke	Leverkusen-Schlebusch
Eulen-Apotheke	Leverkusen (1. 4. 53—31. 3. 54)
Sonnen-Apotheke	M.Gladbach (1. 4. 53—31. 3. 54)
Löwen-Apotheke	M.Gladbach
Kronen-Apotheke	M.Gladbach
Albertus-Apotheke	M.Gladbach
Engel-Apotheke	Mülheim-Ruhr
Hirsch-Apotheke	Mülheim-Ruhr
Schwanen-Apotheke	Mülheim-Ruhr-Speldorf
Löwen-Apotheke	Mülheim-Ruhr-Styrum
Löwen-Apotheke	Moers
Glückauf-Apotheke	Oberhausen-Osterfeld
Robert-Koch-Apotheke	Oberhausen-Sterkrade
Engel-Apotheke	Oberhausen-Buschhausen
Germania-Apotheke	Oberhausen
Viktoria-Apotheke	Remscheid
Hirsch-Apotheke	Rheydt
Adler-Apotheke	Rheydt
Markt-Apotheke	Rheinhausen-Hochemmerich
Hirsch-Apotheke	Rheinhausen
Schwanen-Apotheke	Schiefbahn (1. 4. 53—30. 9. 54)
Löwen-Apotheke	Straelen
Engel-Apotheke	Velbert
Kranich-Apotheke	Vluyn
Adler-Apotheke	Waldniel
Central-Apotheke	W.-Barmen
Mohren-Apotheke	W.-Elberfeld
Eichen-Apotheke	W.-Elberfeld
Löwen-Apotheke	W.-Cronenberg
Kronen-Apotheke	W.-Langerfeld

Regierungsbezirk Köln:

Sonnen-Apotheke	Alfter
Hirsch-Apotheke	Beuel
Hohenzollern-Apotheke	Bonn
Reuter-Apotheke	Bonn
Bahnhof-Apotheke	Bonn
Adler-Apotheke	Gummersbach
Kronen-Apotheke	Bad Godesberg

Glückauf-Apotheke	Horrem
Agnes-Apotheke	Köln
Eigelstein-Apotheke	Köln
Hohenzollern-Apotheke	Köln
Stern-Apotheke	Köln
Viktoria-Apotheke	Köln
Bahnhof-Apotheke	Köln-Mülheim
Einhorn-Apotheke	Köln-Mülheim
Königsforst-Apotheke	Köln-Rath
Worringer-Apotheke	Köln-Worringen
Nordstadt-Apotheke	Köln-Weidenpesch
Löwen-Apotheke	Overath
West-Apotheke	Wipperfurth
Adler-Apotheke	Zülpich

Regierungsbezirk Münster:

Glückauf-Apotheke	Ahlen
Ludgerus-Apotheke	Altenberge-Nordwalde
Marien-Apotheke	Bottrop
Glückauf-Apotheke	Bottrop
Johannes-Apotheke	Bottrop
Alte-Apotheke	Bottrop
Industrie-Apotheke	Bottrop
Hirsch-Apotheke	Dorsten
Engel-Apotheke	Gelsenkirchen-Buer-Scholven
Glückauf-Apotheke	Gelsenkirchen
Pfau-Apotheke	Gladbeck
Adler-Apotheke	Greven
Germania-Apotheke	Greven
Engel-Apotheke	Gronau
Hirsch-Apotheke	Ibbenbüren
Glückauf-Apotheke	Ibbenbüren
Glückauf-Apotheke	Kirchhellen
Bahnhofs-Apotheke	Münster
Engel-Apotheke	Münster
Kronen-Apotheke	Münster
Stern-Apotheke	Münster
Bahnhof-Apotheke	Rheine
Ems-Apotheke	Rheine
Löwen-Apotheke	Rheine
Alte-Apotheke	Recklinghausen
Glückauf-Apotheke	Recklinghausen

— MBl. NW. 1953 S. 255.

J. Kultusminister**F. Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**1953 S. 258
geänd. d.
1955 S. 243**Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Natur-
schutz- und Forstbehörden**

Gem. RdErl. d. Kultusministers — Oberste Naturschutz-
behörde — III K 2 Az. 41/3 Tgb.Nr. 2379/52 u. d. Mini-
sters für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
IV B 3—C 1 — 3099/52 II v. 21. 1. 1953

Über das Genehmigungsverfahren von forstlichen Maß-
nahmen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie
in der allgemeinen Landschaftspflege herrscht keine ein-
heitliche Auffassung.

Grundsätzlich bleiben die im Reichsnaturschutzgesetz
und im Gesetz zum Schutze des Waldes festgelegten Be-
hördenzuständigkeiten unberührt. Bei konkurrierenden
Interessen der Forst- und Naturschutzbehörden ist gegen-
seitige Abstimmung erforderlich, die sich bereits zweck-
mäßigerweise auf die Vorplanung erstrecken soll.

Für die praktische Durchführung werden folgende
Richtlinien gegeben:

- In Naturschutzgebieten und an Naturdenkmälern (§§ 3
und 4 Reichsnaturschutzgesetz) und deren geschützter
Umgebung ist für eine Durchführung forstlicher Maß-
nahmen die Entscheidung der Naturschutzbehörde
maßgebend, die vorher die zuständige Forstbehörde
zu beteiligen hat.
- In Landschaftsschutzgebieten (§ 5 Reichsnaturschutz-
gesetz) entscheidet über forstliche Maßnahmen die
untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der zustän-
digen Naturschutzbehörde. Das Einvernehmen und die
von der Naturschutzbehörde gemachten Auflagen sind
in dem Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

c) Unabhängig von der Regelung zu a) und b) sind die Forstbehörden auf Grund des § 20 Reichsnaturschutzgesetz im Rahmen der allgemeinen Landschaftspflege verpflichtet, vor Maßnahmen oder Planungen bzw. deren Genehmigungen, die zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft führen können, die zuständige Naturschutzbehörde rechtzeitig zu beteiligen, wie z. B. bei Rodungen, Odlandaufforstungen, Aufforstung bisher unbewaldeter Hänge und Umwandlung von Wald.

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

An die nachgeordneten Naturschutzbehörden,
Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Direktoren der Landwirtschaftskammern.

— MBl. NW. 1953 S. 258.

Wichtige Mitteilung für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Aus dem Kreise der ständigen Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes ist in der letzten Zeit mehrfach angeregt worden, den Teil II, in dem die Rechtsverordnungen der Regierungspräsidenten, der Gemeinden, Gemeindeverbände und anderen Behörden verkündet werden, abzutrennen und gesondert herauszugeben. Im Hinblick darauf, daß sich durch eine solche Maßnahme eine Senkung der Einrückungsgebühren erreichen läßt,

ist beabsichtigt, dieser Anregung nach Möglichkeit schon zum 1. April 1953 zu entsprechen.

Von diesem Zeitpunkt ab soll das Gesetz- und Verordnungsblatt in folgenden Ausgaben erscheinen:

Gesetz- und Verordnungsblatt — Teil I —
(Gesetze und Rechtsverordnungen der Landesregierung)

Ausgabe A (zweiseitiger Druck)

Ausgabe B (einseitiger Druck)

zu den bisherigen Bezugspreisen.

Gesetz- und Verordnungsblatt — Teil II —

(Rechtsverordnungen der Regierungspräsidenten, Gemeinden, Gemeindeverbände und anderen Behörden)

Ausgabe C (zweiseitiger Druck)

Bezugspreis $\frac{1}{4}$ jährlich 1,50 DM

Ausgabe D (einseitiger Druck)

Bezugspreis $\frac{1}{4}$ jährlich 1,80 DM

Um einen Überblick zu erhalten, wieviel Interessenten für die vorstehend erwähnten Ausgaben C und D des Gesetz- und Verordnungsblattes vorhanden sind, wird gebeten, Bestellungen bis spätestens 25. März 1953 der Redaktion beim Chef der Staatskanzlei, Haus der Landesregierung, Düsseldorf, Mannesmannufer 1b, schriftlich aufzugeben.

Der Vertrieb wird für den Fall, daß eine ausreichende Zahl von Bestellungen eingeht, bis 30. Juni 1953 durch die Redaktion und ab 1. Juli 1953 durch die Post erfolgen.

— MBl. NW. 1953 S. 259.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.